

## 1. Regelung zu Plakatierungen

Die Gemeinde Schaufling hat keine Plakatierungsverordnung.

Der Gemeinderat beschließt, bei entsprechenden Anfragen die nachfolgend beschlossenen Regeln als Auflagen an die Interessenten weiterzugeben. Diese sind verbindlich einzuhalten:

- Keine Plakatierung an Verkehrszeichen und Bäumen.
- Keine Plakatierung an Buswartehäuschen.
- Keine Plakatierung an der Straßenlaterne beim Anwesen Hauptstr. 1.
- Keine Plakatierung an Friedhofsmauern und Friedhofseinrichtungen.
- Die Plakate dürfen den ruhenden und fließenden Verkehr nicht beeinträchtigen.
- Sichtdreiecke an Einmündungen und Kreuzungen sind freizuhalten.
- Bei der Anbringung an Laternenmasten dürfen keine Stahldrähte verwendet werden.
- Bei der Anbringung von Plakaten auf Privatgrund ist die Erlaubnis des Grundstückseigentümers einzuholen.
- Plakatierungsbeginn frühestens 6 Wochen vor der jeweiligen Veranstaltung bzw. Wahl.
- Gesetzliche Vorgaben zum Plakatieren vor Wahlen sind einzuhalten.
- Spätestens 1 Woche nach der Veranstaltung bzw. Wahl müssen die Plakate entfernt sein.

Bei Zuwiderhandlung werden die Plakate durch den gemeindlichen Bauhof entfernt und die entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.